

S 2401A-012

Leerverkäufe/Leerrückgaben bei inländischen thesaurierenden Fonds

hatte in Brühl getroffen und „ihn darauf angesprochen, welche Erkenntnisse im Investmentbereich inzwischen vorliegen. Er konnte mir dazu keine Infos erteilen (vor 27.09.) aber wir waren uns einig, dass dort erhebliche Unwägbarkeiten vorliegen und der BVI nicht mit offenen Karten spielt oder selbst nicht alles im Griff hat. Ich befürchte, dass im Sekundärmarkt des Investmentgeschäftes Modelle gefahren werden, von denen auch ich mangels Erfahrung nichts ahne.“ (vgl. vom 17.9.)

Am 27.9.10 Gespräch im BMF zu div. Themen JStG 2010 (§ 7 Abs. 3,4,5 und § 15 InvStG) und Leerrückgaben

Teilnehmer:

BMF (alle)

Länder

Verbände

hat Termin verpasst, 2

Zum möglichen Umfang von Leerrückgaben von Anteilen thesaurierender Fonds machte exemplarisch Angaben zu einem ihrer Dax-Fonds im 2-stelligen Mrd.-Bereich, bei dem üblicherweise vor Thesaurierung ca. 60-70% der Anteile zurückgegeben werden (= KapSt iHv. 2 Mrd.).

Eine mögliche gesetzliche Lösung wird von NW wie folgt gesehen:

Anders als für ausschüttende Fonds (bei denen wegen des Zahlungsflusses und wegen der Abrechnung über Kompensationszahlungen gemäß Besprechungsergebnis vom 01.06.2010 keine Zurechnung über Fiktion des wirtschaftlichen Eigentums gesetzlich regelbar ist) wird es für thesaurierende Fonds für gesetzlich regelbar erachtet, neben der Zuflussfiktion eine Zurechnungsfiktion über das w.E. im InvStG zu verankern. Kompensationszahlungen finden bei thesaurierenden Fonds nicht statt, der Veräußerungsgewinn ist schlicht um ausschüttungsgleiche Erträge zu mindern. Es besteht keine Auswirkung der Zurechnungsfiktion (w.E.) auf das Berechnungsergebnis, s. Berechnungsbeispiele im Vermerk.

fertigt Vermerk über Besprechungsergebnis vom 27.9.10 (nach Prüfung durch BMF vorab an und z.K.) mit Berechnungsbeispielen und Vorschlag für eine Gesetzesformulierung.

Zeitrahmen: Die Neuregelung des KapSt-Abzuges auf Dividenden (incl. Neuregelung für thesaurierende Fonds im InvStG) soll im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der OGAW-IV-Richtlinie erfolgen, Verkündung dieses Gesetzes am 30.06.2011. Die Neuregelung soll m.W.ab 01.01.2012 in Kraft treten.

Gegenwehr der Verbände, da Abrechnungssysteme für thesaurierende Fonds geändert werden müssen. Für thesaurierende Fonds sollte deshalb Vorab-Info über Details der geplanten Umstrukturierungen erfolgen, um ausreichend Zeit zur Umsetzung bis zum Inkrafttreten einzuräumen.

Weitere Vorgehensweise: Vermerk mit Gesetzesformulierung abwarten und gemeinsam mit prüfen.

30.9.10